

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1631

der Abgeordneten Peter Drenke (AfD-Fraktion), Steffen Kubitzki (AfD-Fraktion) und Daniel Münschke (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/4405

Abriss von Windenergieanlagen in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Im Bundesland Brandenburg steht die Entsorgung von 429 Windkraftanlagen an. Da die Förderung nach dem erneuerbare Energien Gesetz nach 20 Jahren ausläuft, kann der laufende Ertrag offensichtlich nicht einmal mehr die Wartungs- und Betriebskosten ersetzen, so dass der Betreiber lieber die Kosten für einen Abriß aufbringt. Das ist ungewöhnlich, da abgeschriebene Anlagen in der Regel solange weiterbetrieben werden, wie sie überhaupt noch in der Lage sind, Geld einzuspielen.

Dasselbe wird für mehrere tausend Windkraftanlagen in den nächsten Jahren gelten. Die Errichtung der 425 Anlagen hat vor 20 Jahren gemäß geläufiger Zahlen schätzungsweise 1 Milliarde € gekostet, die Wartungs- und Betriebskosten sollten sich etwa auf 600 Millionen € belaufen, die Abrißkosten werden bis zu 400 Millionen € betragen. Der Ertrag dieser Anlagen sollte sich über 20 Jahre auf ca. 21..29 TWh eingespeiste Energie summieren, was bezogen auf die Kosten einem Erzeugerpreis zwischen 6,5 und 9,5 cent pro Kilowattstunde entspricht.

Vorbemerkungen der Landesregierung: Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den hier thematisierten 429 (bzw. 425 in Frage 1) Windenergieanlagen (WEA) um jene Anlagen handelt, für die in der KA 1447 eine Stilllegung bis zum 31.12.2020 angezeigt wurde. Es ergeht vorab der Hinweis, dass diese 429 WEA nicht aktuell zur „Entsorgung“ anstehen, sondern dass es sich bei der Anzahl um alle seit 1990 angezeigten Anlagenstilllegungen handelt. Der größte Teil dieser Anlagen ist bereits zurückgebaut und entsorgt.

Eine Stilllegung einer WEA ist keineswegs ungewöhnlich, so wie es in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage dargestellt wird. Sofern aufgrund von planungsrechtlichen Gegebenheiten keine Repowering möglich ist, kann zwar grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Anlagen so lange es sich wirtschaftlich rechnet, weiterbetrieben werden. Das Auslaufen der EEG-Förderung ist für die Fragestellung des Weiterbetriebs allerdings nur ein Aspekt. Der Weiterbetrieb hängt maßgeblich von der Wirtschaftlichkeit ab, die auf der Einnahmeseite durch die Strommarktpreise und auf der Ausgabenseite durch die Betriebskosten (Wartung, Ersatzteile, Versicherung, Pachtzahlungen, etc.) sowie der angedachten Gewinnerzielung abhängig ist.

Eingegangen: 17.11.2021 / Ausgegeben: 22.11.2021

So kann es sein, dass ein Weiterbetriebsgutachten keine ausreichende Weiterbetriebszeit aufzeigt, der Tausch einer teuren Großkomponente ansteht oder benötigte Ersatzteile für die Altanlagen nach einem Defekt nicht mehr verfügbar sind. Auch können Anlagen vorzeitig zum Zweck des Repowerings stillgelegt werden. Die variablen für den/die Weiterbetrieb/Stilllegung sind vielfältig, daher müssen die Anlagenbetreiber dies projekt- bzw. anlagenspezifisch bewerten.

Frage 1: Welche Energie, konkrete Anzahl von Kilowattstunden haben diese 425 Anlagen im Laufe von 20 Jahren in das Energienetz eingespeist?

zu Frage 1: Der Landesregierung liegen keine Erzeugungsprofile von einzelnen Windenergieanlagen vor.

Frage 2: Welche Einspeise-Vergütung wurde dafür insgesamt gezahlt?

zu Frage 2: Der Landesregierung liegen keine Erzeugungsprofile und keine Abrechnungen mit dem Netzbetreiber von einzelnen Windenergieanlagen vor, daher kann daraus auch kein Zahlungsbetrag abgeleitet werden.

Frage 3: Welche Vergütung wurde für Zeiten gezahlt, in denen (wegen Flaute) keine Energie eingespeist werden konnte?

Frage 4: In welcher Höhe wurden Zahlungen geleistet für Zeiten, in denen die Anlagen wegen erhöhtem Energieaufkommen (Starkwind) Strom ins Ausland „entsorgen“ mussten?

zu Frage 3 und 4: Dazu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 5: Welche Vergütung wird für nach Ablauf des Förderzeitraums gem. EEG durch die Windkraftanlagen eingespeisten Strom gezahlt?

zu Frage 5: Nach Ablauf des Förderzeitraums müssten Anlagenbetreiber sich selbst um die Vermarktung des Stroms kümmern. Über private Vertragsverhältnisse liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 6: Wie hoch waren zusätzliche Investitionskosten - z.B. in das Stromnetz, die Infrastruktur, die nicht vom Betreiber der Windkraftanlagen zu zahlen waren?

zu Frage 6: Der Landesregierung liegen keine Informationen zu einzelnen durch Energieerzeugungsanlagen verursachte Kosten vor.